

§ 118h BO für Wien Kontrolle der Energieausweise

BO für Wien - Bauordnung für Wien

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2026

1. (1) Der Magistrat hat die nach diesem Gesetz und dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012, BGBl. I Nr. 27/2012, in der Energieausweisdatenbank (§ 118g) eingebrachten Energieausweise nach Maßgabe des Anhangs VI der Richtlinie (EU) 2024/1275 einer Kontrolle zu unterziehen. Die Landesregierung kann durch Verordnung ein anderes unabhängiges Kontrollsystem nach Maßgabe der Anforderungen des Art. 27 der Richtlinie (EU) 2024/1275 einrichten.
2. (2) Die Gebäudeeigentümerinnen oder Gebäudeeigentümer haben der kontrollierenden Stelle auf Aufforderung die erforderlichen Informationen, wie zum Beispiel Gebäudepläne oder Produktzertifikate, zu übermitteln. Weiters ist der kontrollierenden Stelle der Zutritt zum Gebäude und dessen haustechnischen Anlagen nach Aufforderung zu gewähren.

In Kraft seit 15.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at